

ANLAGE

2. Änderung und Erweiterung B-Plan Nr. 12 Eggebek

Gemeinde Eggebek

**2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 12
„Sonstiges Sondergebiet Recyclingpark“
Fachbeitrag zum Artenschutz**

13. Juni 2022

Letzter Stand gemäß Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des
Kreises Schleswig-Flensburg vom 23.06.2022

Auftraggeber

Gemeinde Eggebek

Auftragnehmer

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Straße 29
24941 Flensburg

Projektbearbeitung

Lutz Mallach (Dipl. Ing. Landschaftsplanung)

INHALT

1	Vorbemerkungen	1
1.1	Anlass und Aufgabe	1
1.2	Beschreibung des Vorhabens	1
1.3	Rechtliche Grundlagen	3
1.4	Methodisches Vorgehen	4
1.5	Datengrundlage	6
2	Relevanzprüfung	6
2.1	Relevanz von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	7
2.2	Relevanz von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie weitere streng geschützte Pflanzenarten	9
2.3.	Relevanz europäisch geschützter Vogelarten	9
2.3.1	Brutvögel	9
2.3.2	Rastvögel / Zugvögel	9
3	Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens	10
4	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der entscheidungsrelevanten Arten	11
4.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	11
4.1.1.	Situation im Plangebiet	11
4.1.2	Auswirkungsprognose	15
4.1.3	Vermeidungsmaßnahmen	15
4.1.4	Ausgleichsmaßnahmen	16
4.2	Fledermäuse	18
4.2.1	Situation im Plangebiet	18
4.2.2	Auswirkungsprognose	18
4.2.3	Vermeidungsmaßnahmen	19
4.3	Beeinträchtigungen weiterer europarechtlich geschützter Arten	20
4.4	Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Maßnahmen	20
	Literatur	22

1 Vorbemerkungen

1.1 Anlass und Aufgabe

Die Gemeinde Eggebek beabsichtigt auf Flächen der ehemaligen militärischen Liegenschaft des NATO-Flugplatzes Eggebek die Ausweisung eines Gewerbegebietes. Der Bebauungsplan Nr. 12 umfasst drei räumlich voneinander getrennte Flächen.

Mit der in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 verfolgt die Gemeinde Eggebek das Ziel, das bestehende Sondergebiet im Sinne der vorliegenden bauleitplanerischen Zielsetzungen weiter zu entwickeln, und gemäß der zukünftigen Art der baulichen Nutzungen rechtverbindlich Festsetzungen zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Recyclingpark“ zu treffen.

In Vorbereitung der mit der Bauleitplanung ermöglichten baulichen Veränderungen im Planungsraum wird in diesem Fachbeitrag zum speziellen Artenschutz dargelegt, ob durch das Bauvorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auf besonders oder streng und dabei gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten entstehen können.

Hierfür werden folgende Fragen behandelt:

1. Welche besonders oder streng und dabei gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten sind durch das geplante Vorhaben betroffen?
2. Welche Beeinträchtigungen dieser Arten sind zu erwarten und wie sind diese zu bewerten?
3. Welche Maßnahmen zur Vermeidung, Kompensation oder Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes werden erforderlichenfalls getroffen?
4. Ggf. Prüfung, ob unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen Funktionserhaltenden Ausgleichs-(CEF-)Maßnahmen die Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.
5. Soweit erforderlich, weitergehende Angaben zu den naturschutzfachlichen Voraussetzungen und der Begründung, ob für die Planung zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, die eine Befreiung von den Verboten nach dem Artenschutzrecht gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG rechtfertigen sowie die Prüfung von Planungsalternativen.

1.2 Beschreibung des Vorhabens

Das Sonstige Sondergebiet „*Recyclingpark*“ gliedert sich hinsichtlich der geplanten Nutzung wie folgt auf:

- Im Norden des Sondergebietes wird im Zentrum dieses Bereichs eine **Aufbereitungsanlage („Waschanlage“)** für Böden und Bauschutt im sogenannten **Nasssiebverfahren**. Im Umfeld der Anlage werden Flächen für die Zwischenlagerung angelieferter Böden gebaut. Die Böden sollen dort bis zum Eintreffen der Analyseergebnisse lagern, um dann entsprechend der Bewertung weiter behandelt und dem Stoffkreislauf wieder zugeführt werden. Das durch die Bodenwaschanlage gelaufene Material soll südlich der Bodenwaschanlage gelagert und von dort aus wieder dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden.
- Im mittleren Teil des Geltungsbereichs soll im Osten eine Sortierung sowie Zwischenlagerflächen für **mineralische Abfälle** wie Beton- und Bauschutt, ein Bauschuttbrecher und Flächen für wiederaufbereitetes Material Platz finden.
- Westlich an das o.g. Areal grenzt ein Bereich für die Schlamm Trocknung mit Heizkraftwerk, die Annahme mit Waage, **ein Kleinanlieferbereich** sowie **Flächen für die Behandlung** und Zwischenlagerung von Altholz sowie **Büro- und Lagerräume** an.
- Im äußersten Westen soll **eine gedichtete Fläche mit Kompostmieten zur Kompostierung von Grünabfällen und der Zwischenlagerung von wassergefährdenden Abfällen umgesetzt** werden.
- Der Südteil des Geltungsbereiches ist für ein Abfallaußenlager, eine Abfallhalle (Zwischenlager) sowie eine Lagerfläche vorgesehen.

Auf Grundlage des Antrages auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz **und den hiermit definierten Betriebseinheiten wurden insgesamt fünf verschiedene Teilbereiche ausgemacht, welche** als Grundlage für die textlichen Festsetzungen dienen.

Für die Behandlung der Stoffströme Boden und Bauschutt ist auf dem Betriebsgelände der Bau einer innovativen Waschanlage geplant, um die Böden und den vorbehandelten Bauschutt aufzuarbeiten und als zertifizierten Baustoff wieder in den Stoffkreislauf zurückzuführen.

Weiter werden am Standort Betriebseinheiten für die Grünabfallkompostierung, die Annahme und Behandlung von Bauschutt und Beton, die Annahme und Behandlung von Altholz, die Sortierung und Umschlag von Gewerbeabfall sowie eine Schlamm Trocknungsanlage geplant.

Für die Schlamm Trocknung ist ein mit Altholz **AI** (unbelastete Bau- und Verpackungshölzer) befeuerter Wärmeerzeuger geplant.

Für die Versorgung und Wartung der Fahrzeuge ist eine Eigenbedarfstankstelle mit Waschplatz auf dem Betriebshof vorgesehen.

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von rd. 134.600 m², 13,46 ha.

Bei den im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Flächen, handelt es sich größtenteils um bereits mit Gebäuden (Altbestand der Bundeswehr) und Verkehrsflächen versiegelte Flächennutzungen. Der Gebäudebestand wird erhalten bzw. neu genutzt.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Das „**Artenschutzrecht**“ umfasst gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- A. den „**allgemeinen Artenschutz**“, der den Schutz aller wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (z.B. Pflück-, Fäll-, Beunruhigungsverbote) umfasst. Zulässige Eingriffe sind von den Verboten ausgenommen (**§ 39 Abs. 5 BNatSchG**) sowie
- B. den „**speziellen Artenschutz**“, der den Schutz besonders und streng geschützter Arten umfasst (**§ 44 Abs. 1 BNatSchG**).

Für die unter B. fallenden Arten, gelten sog. „**Zugriffsverbote**“ (Töten, Fangen, Stören in der Fortpflanzungszeit, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstören etc.).

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum „**speziellen Artenschutz**“ (B) unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten (Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 Spalte 2 und Anhang A bzw. B der EG-ArtSchVO) und streng geschützten Arten (BArtSchVO Anlage 1 Spalte 3 und Anhang A der EG-ArtSchVO), wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen (**d.h. die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten**).

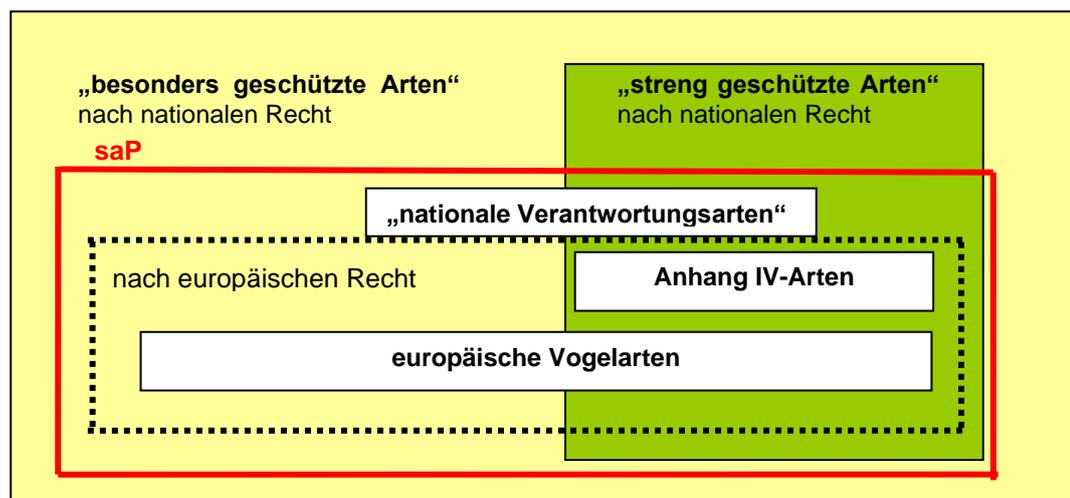


Abb. 1: Prüfspektrum der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Die „Zugriffsverbote“ für die in Abbildung 1 rot umrandeten Arten gelten für alle Vorhaben, die aufgrund von Bautätigkeiten jeglicher Art zu erwarten sind.

Sind die „Zugriffsverbote“ gemäß § 44 Abs. 1 i.V m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich dieser Arten nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen, müssen die **Ausnahmevoraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

1.4 Methodisches Vorgehen

Die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz hat Hilfen für die „**Abschichtung des prüfungsrelevanten Artenspektrums**“ formuliert. Auswahlkriterien der planungsrelevanten geschützten Arten (gemäß LANA 2006, S. 9) sind danach:

- In Deutschland heimische Art,
- Vorkommen bzw. Verbreitung der Art im Bezugsraum (geht ggf. über den Wirkraum eines Vorhabens hinaus, Maßstab ist die (lokale) Population),
- Potenzielles Vorkommen der Art in den Lebensräumen des Bauvorhabens,
- Empfindlichkeit in Bezug auf das Vorhaben und seine Wirkfaktoren.

Zusätzlich sind zu beachten:

- Die naturschutzfachliche Bedeutung (z.B. Gefährdung, Rote Listen),
- Begrenzte Populationen,
- „Allerweltsarten“ (im Sinne § 39 BNatSchG), soweit isolierte Populationen gefährdet werden könnten,

- Verantwortlichkeit Deutschlands / des Bundeslandes für die Art (Verantwortungsarten gem. § 54 (1) Satz 2 BNatSchG und Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein 2008 (MLUR 2008)¹.

In diesem ersten Schritt der projektspezifischen Abschichtung können vereinfacht ausgedrückt Arten auch nach den „**NVLE-Kriterien**“ als zunächst nicht relevant identifiziert werden (OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN 03/2011):

N: Art im Naturraum nicht vorkommend

V: Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art im jeweiligen Bundesland (Brutvogelatlas, Verbreitungsatlanen, Fachbehörde)

L: Erforderlicher Lebensraum / Standort / Habitat der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend.

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit und ohne weitergehende Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten₁ oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität).

Dabei muss hinsichtlich der *Schädigungsverbote* sichergestellt werden können, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, d.h. eine Verschlechterung der Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortpflanzung und ungestörte Ruhephasen der lokalen Individuengemeinschaft einer Art offensichtlich ausgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich des *Störungsverbotes* muss offensichtlich ausgeschlossen werden können, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Hinsichtlich des *Tötungsverbotes* können auf dieser ersten Prüfstufe diejenigen Arten herausgefiltert werden, die bezogen auf die Wirkungen des Vorhabens keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen zeigen.

Der zu Grunde gelegte Wirkraum des Vorhabens für die Analyse des Artenvorkommens umfasst den Planungsraum (räumlicher Geltungsbereich des Planes) sowie die angrenzenden Bereiche mit einem funktionalen Bezug einzelnen Arten zum Planungsraum.

Reichen die derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse für eine sichere Beurteilung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung einer relevanten Art nicht aus, so wird bei der Beurteilung der projektbedingten Auswirkungen im Zweifelsfall eine Erheblichkeit angenommen.

¹ Anforderungen an die Planung in die „artenschutzrechtliche Befreiungslage“ ohne Umweltprüfung - Anmerkungen aus der Praxis; Vortrag von Peter Hermanns, Landschaftsarchitekt BDLA am Institut für Städtebau in Berlin 2007

1.5 Datengrundlage

Neben einer Potenzialabschätzung über das Vorkommen relevanter Arten der oben genannten Tierartengruppen erfolgte im Sommer 2020 eine Begehung des Vorhabenbereichs zur Feststellung des aktuellen und des potenziellen Artenvorkommens. Die Potenzialabschätzung hinsichtlich der nicht aktuell feststellbaren Arten erfolgte im wesentlichen auf Basis allgemeiner Veröffentlichungen zur Verbreitung und Bestandsentwicklung einzelner Tierarten. Berücksichtigung fanden:

- Die Vogelwelt Schleswig-Holsteins, 2.Brutvogelatlas, Bd. 5, Berndt & Koop, 2013
- Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz, LANU 2008, Karte 3 Fauna und Windenergie
- Verbreitungsgebiete der Pflanzen und Tierarten der FFH-Richtlinie, Bundesamt für Naturschutz, 2007.
- Die Säugetiere Schleswig-Holsteins, P.BORKENHAGEN, 2011
- Faunistische Kartierungen zu den Artengruppen Avifauna (Brut-, Rast-, Zugvögel) und Fledermäuse (GFN 2007 und 2010)
- Fledermäuse in Schleswig-Holstein- Status der vorkommenden Fledermausarten-, FÖAG (im Auftrag des MLUR) 2011

2 Relevanzprüfung

Die Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes erfolgt auf Basis einer Relevanzprüfung in Form einer projektspezifischen Abschichtung des prüfungsrelevanten Artenspektrums. Nicht geprüft werden demzufolge die Arten, bei denen eine verbotsmäßige Betroffenheit durch die Bauleitplanung nach gegenwärtigem Wissenstand und auf der Basis allgemein anerkannter Prüfmethode nicht angenommen werden kann (Verfahrenserlass zur Bauleitplanung, Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 05.02.2019). Der speziellen Artenschutzprüfung brauchen demnach die Arten nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Die hierbei verwendete Vorgehensweise wurde in Kapitel 1.4 dargelegt.

2.1 Relevanz von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Für die Ordnung der Fledermäuse (Chiroptera), hier die Familie der Glattnasen (Vespertilionidae), ist ein Vorkommen von 8 in Schleswig-Holstein im Wirkraum des Vorhabens verbreiteten Arten nicht auszuschließen. Hierzu zählen Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Fransenfledermaus und Braunes Langohr.

Die im Vorhabenbereich befindlichen Gebäude können von den Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Wochenstuben), Balzquartiere und Tagesverstecke genutzt werden. Der Planungsraum ist als Jagdgebiet für Fledermäuse von untergeordneter Bedeutung (GFN 2007).

Bei einer Erfassung von Fledermausvorkommen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 „Photovoltaik“, dessen Geltungsbereich sich westlich an das Plangebiet anschließt, konnten keine signifikanten Fledermausbewegungen festgestellt werden (GFN 2007). Nachgewiesen wurden in relativ geringen Abundanzen nur Breitflügel- und Zwergfledermaus.

Sonstige Säugetiere

Vorkommen von europäisch geschützten Säugetieren wie Hasel- und Birkenmaus sowie Fischotter sind aus arealgeographischen Gründen auszuschließen.

Amphibien

Bei den Amphibien sind nach den vorliegenden Literaturdaten² und der vorhandenen strukturellen Ausstattung des Gebietes Vorkommen der Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und – wenngleich die Art auf der Geest eher lückig verbreitet ist – auch des Kammmolchs (*Triturus cristatus*) möglich.

Knoblauchkröten bevorzugen als Laichhabitat vegetationsreiche, in Verlandung befindliche Stillgewässer, die jedoch nicht zu flach sein dürfen, in offenen Landschaften mit leichten Böden, da sich die Art außerhalb der Paarungszeit gerne im Erdreich vergräbt.

Vielfach werden auch stark anthropogen überprägte Gewässer (z.B. Regenrückhaltebecken) angenommen. Angesichts dieser Habitatansprüche sind Vorkommen in den wenigen Gewässern 160 m östlich und 300 m nordöstlich des Plangebiets nicht auszuschließen.

Kammmolche bevorzugen besonnte, mäßig tiefe und mit lichter Ufervegetation bewachsene Stillgewässer, nutzen aber auch andere Gewässertypen. Ein Vorkommen dieser Art ist in den wenigen Gewässern 160 m östlich und 300 m nordöstlich des Plangebiets nicht ausgeschlossen.

² KLINGE, A. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins- Rote Liste. 3. Fassung. LANU (Hrsg.): Schriftenreihe LANU SH-Natur-RL17. Flintbek

Das Vorkommen von weiteren in Schleswig-Holstein verbreiteten Anhang IV-Arten (z.B. Laubfrosch, Rotbauchunke, Moorfrosch etc.) kann aufgrund der Verbreitung dieser Arten (KLINGE / FÖAG E.V. 2014) ausgeschlossen werden. Für alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie fehlen Nachweise im Bereich der Vorgeest.

Reptilien

Vorkommen von Reptilien des Anhangs IV FFH-RL wie der Schlingnatter und europäischer Sumpfschildkröte sind aus arealgeographischen Gründen auszuschließen.

Das Vorkommen der Zauneidechse war aufgrund der Habitatausstattung nicht auszuschließen, da geeignete Habitate im Plangebiet existieren. Das Plangebiet wurde an zwei Terminen im Juli 2020 bei günstiger Witterung (Windstille und Sonnenschein) auf das Vorkommen von Zauneidechsen hin geprüft. Hierzu wurden insbesondere von der Zauneidechse bevorzugt aufgesuchte Strukturen (sich gut erwärmende offene vegetationsarme Stellen) aufgesucht und auf Zauneidechsen abgesehen. Es konnten an keinen der beiden Termine an den geeigneten Stellen im Plangebiet Zauneidechsen nachgewiesen werden.

Auch bei den 2007 durchgeführten Kartierungen durch das Gutachterbüro *GFN Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH* aus Kiel, zur Erfassung der Arten im Zuge der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eggebek, der die Grundlage für den B-Plan Nr. 12 darstellt, wurden keine Reptilienvorkommen nachgewiesen. Hinsichtlich der Habitatausstattung des Plangebietes sind für diese Art die Saum- und Gehölzstrukturen im Nordwestteil (überwiegend außerhalb des Plangebietes) und aufgeschobenen (Sand)Wälle im Nordteil potenziell geeignet. Damit beschränken sich die möglichen Vorkommen auf außerhalb des Plangebietes bzw. randlich gelegene Teilflächen.

Aus diesem Grund kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der in Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Reptilienarten ausgeschlossen werden.

Fische / Muscheln

Vorhabensrelevante Vorkommen streng geschützter Fische und Muschelarten können aufgrund fehlender Habitate und arealgeographischen Gründen im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Libellen

Vorkommen europäisch geschützter Arten sind im Plangebiet ausgeschlossen.

Schmetterlinge

Hinsichtlich europäisch geschützter Schmetterlingsarten ist festzustellen, dass außer dem Nachtkerzenschwärmer derzeit keine Arten des Anhangs IV FFH-RL in Schleswig-Holstein vorkommen. Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers im Plangebiet ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen.

Käfer

Im Bereich des Plangebietes ist nicht mit europarechtlich geschützten Käferarten wie Breitrand, Heldbock oder Eremit zu rechnen, da die für den Heldbock und den Eremit erforderlichen Altbäume (bevorzugt alte Eichen) mit mulmbildenden Totholzanteilen fehlen. Auch für den Breitrand fehlen die typischen Habitatstrukturen.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit von Tierarten des Anhang IV FFH-RL ist nur bei den Fledermäusen gegeben.

2.2 Relevanz von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie weitere streng geschützte Pflanzenarten

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose und Flechten des Anhangs IV FFH-RL sind aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Plangebiet sicher auszuschließen. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit von Pflanzenarten des Anhang IV FFH-RL ist nicht gegeben.

2.3 Relevanz europäisch geschützter Vogelarten

2.3.1 Brutvögel

Als planungsrelevant einzustufen und vorhabenspezifisch geprüft werden aufgrund angrenzender und im Plangebiet vorkommender Gebäude die Brutvögel der **Gilde der Siedlungsbiotope (S) Städte, Dörfer, Parks mit Gewässern, Gärten, Flachdächer**. Innerhalb der vorhandenen jedoch nur vereinzelt vorkommenden Gehölze befinden sich auch Brutvögel aus der **Gilde der Gehölze und sonstigen Baumstrukturen einschließlich Knicks**, deren Artenzusammensetzung jedoch in großen Teilen mit der erstgenannten Gilde identisch ist.

Brutvögel der **Gilde der Ruderalfluren, Säume und Staudenfluren** haben ihren Lebensraum in den an die Geltungsbereiche angrenzenden Flächen sowie in den zur Beseitigung vorgesehenen Teiländerungsbereichen. Auf Artniveau zu prüfen sind aus dieser Gilde die Arten **Feldlerche** und **Braunkehlchen**.

2.3.2 Rastvögel / Zugvögel

Das Plangebiet hat aufgrund seiner küstenfernen Lage sowie der vorherrschenden anthropogenen Störeinflüsse keine Bedeutung als Rastgebiet für Meeresenten, Meeresgänse und Schwäne. Aus diesem Grund ist eine vorhabenspezifische Betroffenheit von Rastvögeln auszuschließen.

Aufgrund der Lage abseits von Leitlinien ist das Zuggeschehen im Plangebiet insgesamt als durchschnittlicher Breitfrontzug mittlerer Intensität zu charakterisieren.

3 Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens

Es werden die Wirkfaktoren beschrieben, die vorhabenspezifisch zu Beeinträchtigungen und Störungen der ausgewählten entscheidungsrelevanten Arten führen können. Wesentliche projektspezifische Wirkungen werden benannt. Dabei wird unterschieden zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Die im Plangebiet vorkommenden Hochbauten aus der Nutzung als militärische Anlage der Bundeswehr sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester, Bauten) von gebäudebesiedelnden Vögeln. Bei einer Umnutzung der Hochbauten können flugunfähige Jungvögel in Nestern oder gebäudebesiedelnde Fledermausarten getötet werden.

Baubedingt kann es auch zu Störungen und Scheuchwirkungen, verursacht durch Baulärm, Bewegungen und Unruhe, kommen.

Bei der zulässigen Entfernung von Teilflächen im Plangebiet die zur Zeit noch als extensiv genutzte Grünlandstandorte genutzt sind, können Zugriffsverbote wie Töten, Verletzen oder das Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von bodenbrütenden Brutvogelarten bewirkt werden.

Anlagebedingt kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Reproduktionsstätten von Bodenbrütern) zu einer Beeinträchtigung der Lokalpopulation gefährdeter Brutvogelarten führen.

Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens sind nicht zu erwarten.

4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der entscheidungsrelevanten Arten

4.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

4.1.1 Situation im Plangebiet

Die Gebäude und Gebüsche im Plangebiet stellen einen Lebensraum für die Gilde der Vogelarten dar, die Siedlungsbiotope, Städte, Dörfer, Parks mit Gewässern, Gärten sowie Flachdächer und Gehölze und sonstige Baumstrukturen besiedeln. Die Vogelarten in dieser beiden Gilde sind größtenteils ungefährdet und weisen in Schleswig-Holstein einen günstigen Erhaltungszustand auf.

Die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs befindlichen Teiländerungsbereiche 5, 6 + 7 mit einer Gesamtfläche von 23.240 m² wurden als mesophiles Dauergrünland mit Biotopstatus klassifiziert. Für die geplante Beseitigung wurde im Oktober 2020 ein Antrag auf Biotopbeseitigung gestellt. Eine naturschutzrechtliche Befreiung gemäß § 30 (4) BNatSchG liegt mit Schreiben vom 25.11.2020 von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg (Az.: 661.6.06.01.020-153/20) bereits vor. Diese Grünlandanteile sind potenzielle Lebensräume von Brutvögeln aus der Gilde der Bodenbrüter (LBV-SH/AfPE 2016).

Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens gemäß § 4 Landesplanungsgesetz zur Errichtung einer Windenergieanlage am Standort Eggebek sind im Jahr 2007 faunistische Kartierungen zu den Artengruppen Avifauna (Brut-, Rast-, Zugvögel) und Fledermäuse durchgeführt worden (GFN 2007). Die Erfassung der Brutvogelfauna 2007 deckte nicht den gesamten Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eggebek ab (Abb. 2). Für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 „Photovoltaik“ erfolgte im Jahr 2010 eine erneute Bestandskartierung der Brutvögel durch das Büro GFN (Abb. 3). Die Ergebnisse der beiden Brutvogelerfassungen belegen ein Potenzial der o.g. Teiländerungsbereiche für die Arten Feldlerche, Wiesenpieper und Braunkehlchen. Andere Offenlandarten wie der Große Brachvogel oder Kiebitze nutzen lediglich die offenen landwirtschaftlichen Areale westlich des Gewerbeparks und sind finden in den trockeneren und halboffenen Restgrünlandflächen innerhalb des Gewerbeparks keine geeigneten Bruthabitate.

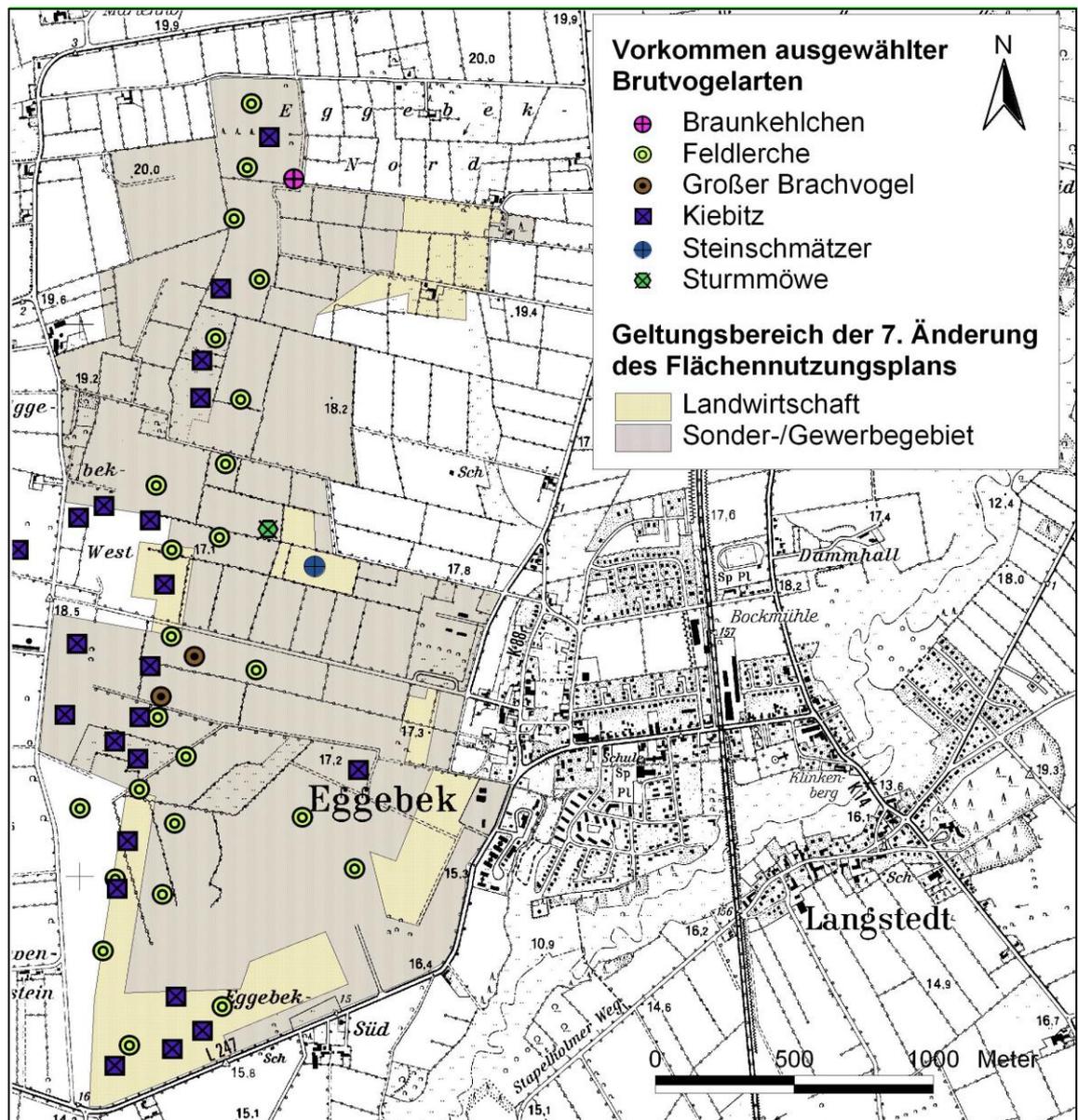


Abb. 2: Brutvogelkartierung GFN 2007

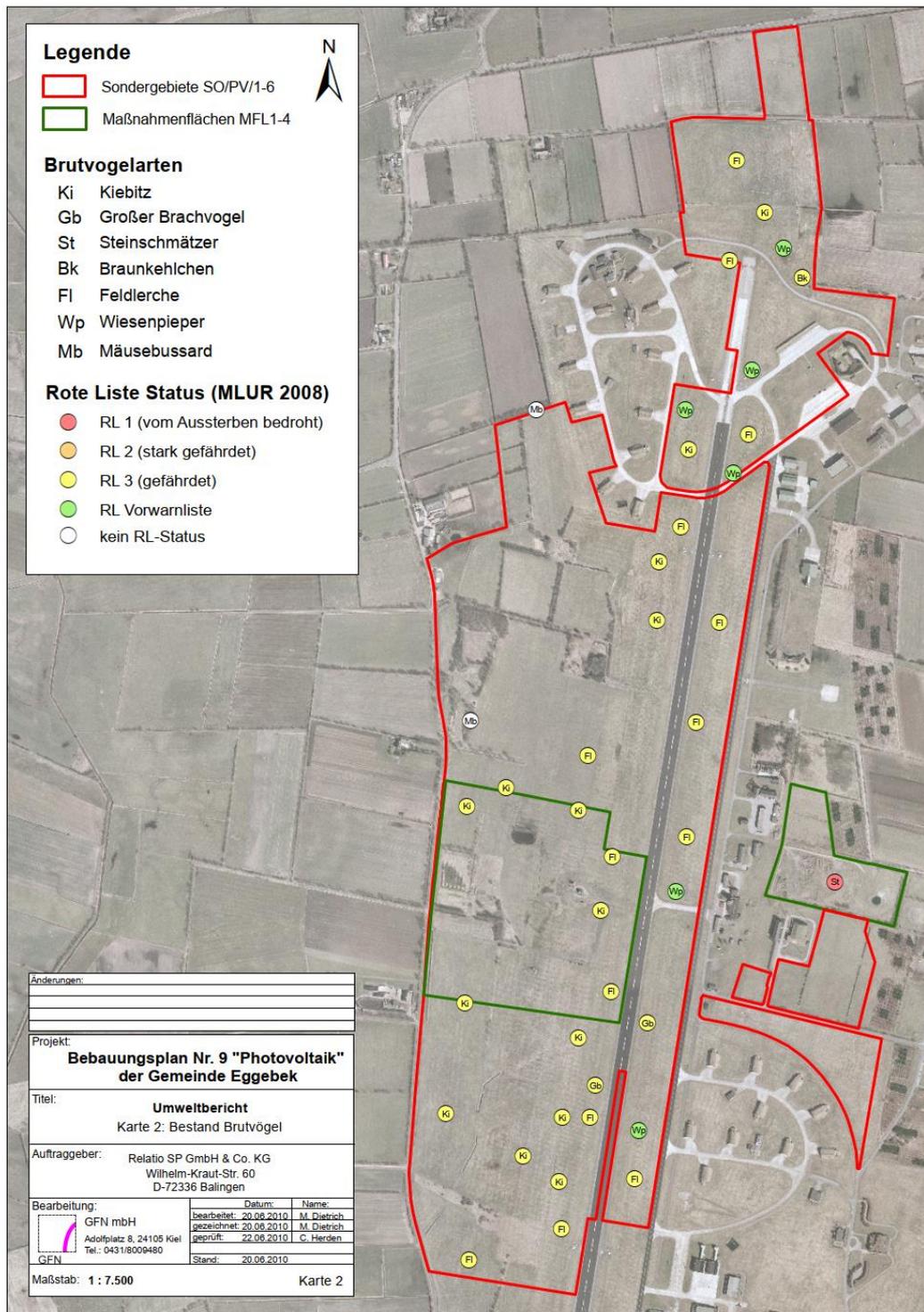


Abb. 3: Brutvogelkartierung GFN 2010

Die im Plangebiet befindlichen baulichen Anlagen stellen einen Lebensraum für gebäudenistende Vogelarten dar.

Feldlerche (*Alauda arvensis*) RL D: 3 (gefährdet) RL SH: 3 (gefährdet)

In den letzten Jahrzehnten wurden wie bei nahezu allen anderen Vögeln der Grünland- und Ackerflächen auch deutliche Bestandsrückgänge bei der Feldlerche festgestellt (z.B. BAUER et al. 2005b, BERNDT et al. 2002, BUSCHE 1994a und b), weshalb sie landesweit als gefährdete Art eingestuft wird (KNIEF et al. 1995). Grünland kann bei extensiver Nutzung hohe Feldlerchendichten aufweisen. Die Feldlerche ist die häufigste Offenlandart im Bereich des Gewerbeparks Eggebek (GFN 2007). Auf Trockenrasen, Grünland und Ruderalflächen ist die Art mit durchschnittlich 4 Brutpaaren auf 10 ha vertreten (BUSCHE 2006, JEROMIN, KIEKBUSCH & ROMAHN 2010, KÖSTER, KOOP, NEUMANN & KOOP 2004, ROMAHN & KIEKBUSCH 2008, ULLRICH). Die drei Grünlandteilstflächen im Plangebiet haben zusammen eine Größe von 2,3 ha, so dass hier bei einer Annahme durchschnittlicher Brutdichten der Feldlerche der Lebensraum für 1 Brutpaar entfällt.

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) RL D: 2 (stark gefährdet) RL SH: 3 (gefährdet)

In Schleswig-Holstein, wo Braunkehlchen als „gefährdet“ eingestuft wurden (Knief et al. 2010), hatten sich die Bestände zur Zeit der durch die EU veranlassenen obligatorischen Flächenstilllegung stabilisiert (Koop & Berndt 2014). Seit der Einstellung dieses Agrarprogramms im Jahr 2009 befinden sich die Bestände in deutlichem Rückgang.

Das Braunkehlchen wird häufig als Charaktervogel struktur- und artenreicher Wiesen- und Weidelandschaften mit konkreten Ansprüchen an eine vielfältige Vegetationsstruktur beschrieben. So bedarf es einerseits Deckung bietender Strukturen zur Nestanlage am Boden, andererseits Bereichen mit niedriger oder lückiger Vegetation und einem ausreichend großen Nahrungsangebot (Glutz von Blotzheim 1988, Oppermann 1999, Oppermann & Süsser 2015). Zudem gilt die Verfügbarkeit ausreichend vorhandener Ansitzwarten als entscheidendes Merkmal geeigneter Habitats. Bei der Brutvogelkartierung 2010 (Abb. 3) wurde ein Brutpaar nordwestlich des Plangebietes nachgewiesen. Auf Brachen ist die Art mit durchschnittlich 3,7 Brutpaaren auf 10 ha vertreten (BUSCHE 2006, JEROMIN, KIEKBUSCH & ROMAHN 2010, KÖSTER, KOOP, NEUMANN & KOOP 2004, ROMAHN & KIEKBUSCH 2008, ULLRICH). Die drei extensiv genutzten Grünlandteilstflächen im Plangebiet haben zusammen eine Größe von 2,3 ha, so dass hier bei einer Annahme durchschnittlicher Brutdichten der Feldlerche der Lebensraum für 1 Brutpaar entfällt.

4.1.2 **Auswirkungsprognose**

Töten, Verletzen von Individuen

Bei der Baufeldfreimachung sowie bei einer Umnutzung des bestehenden Gebäudebestands, kann es zum Töten oder Verletzen von Vögeln aus der **Gilde der Siedlungsbiotope (S) Städte, Dörfer, Parks mit Gewässern, Gärten, Flachdächer** und **Gehölzen** (Nester in Gehölzen) kommen, wenn Gehölze innerhalb des Plangebietes oder auf den Flachdächern im Zeitraum zwischen dem 01.03 und dem 30.09. beseitigt werden.

Bei einer Entfernung der Grünlandvegetation innerhalb der Kernbrutzeit der beiden Brutvogelarten von Ende März bis Ende Juli können Zugriffsverbote durch Töten, Verletzen und Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bewirkt werden.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Durch die Bauleitplanung wird die Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungsstätten europäisch geschützter Arten ermöglicht.

Die Umsetzung der Bauleitplanung bewirkt anlagebedingt den Verlust von je einem Bruthabitat für Feldlerche und ein Braunkehlchen.

Bei einer Umnutzung der bestehenden Gebäude im Plangebiet, kann es bau- und anlagebedingt zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Arten aus der Gilde der Siedlungsbiotope (S) Städte, Dörfer, Parks mit Gewässern, Gärten, Flachdächer kommen.

Die Brutvögel aus der Gilde der Siedlungsbiotope (S) Städte, Dörfer, Parks mit Gewässern, Gärten, Flachdächer verlieren ggf. durch die Entfernung von Bäumen und Sträucher auf Flachdächern, kleinerer Lebensraumteile. Da es sich jedoch um anpassungsfähige Arten handelt und die Umgebung genügend Lebensräume bereithält können diese Vogelarten ausweichen, so dass die Funktionen der Flächen erhalten bleiben. Zudem zeigen alle Arten weiterhin anwachsende oder auf sehr hohem Niveau stabile Populationen in Schleswig-Holstein (KNIEF et al. 2010, KOOP & BERNDT 2014).

4.1.3 **Vermeidungsmaßnahmen**

Durch eine Beschränkung der erforderlichen Maßnahmen für eine Gehölz-entfernung auf den Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar können artenschutzrechtliche Konflikte (Tötung, Verletzen, Störung) hinsichtlich europäischer Vogelarten aus der Gilde der Siedlungsbiotope (S) Städte, Dörfer, Parks mit Gewässern, Gärten, Flachdächer mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Um die Zugriffsverbote der „Verletzung und Tötung“ für die beiden bodenbrütenden Arten Feldlerche und Braunkehlchen zu vermeiden, sollen die Grünlandflächen in den künftig fortfallenden Biotopen (Teiländerungsbereiche 5, 6, 7 der 10. Änderung F-Plan) außerhalb der Kern-Brutzeit der beiden relevanten Arten zwischen September und März beseitigt werden. Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Art ausgeschlossen werden.

4.1.4 Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Der artenschutzrechtliche Ausgleich kann durch Inanspruchnahme der ebenfalls für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellten *Teiländerungsbereiche 8, 9 und 15* gesichert werden, da diese Teilbereiche bislang keinen konkreten Eingriffen im Zusammenhang anderer städtebaulicher Planungen und deren Eingriffen zugeordnet wurden und die für diese Teilbereiche formulierten Entwicklungsziele gleichartige Biotope zum Ziel haben.

Teiländerungsbereich 8 hat eine noch zur Verfügung stehende Gesamtfläche von 68.450 m². Die Flächen wurden bereits im Rahmen der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eggebek für den Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer städtebaulicher Planungen der Gemeinde vorgezogen entwickelt. Die Entwicklungsziele waren identisch mit den 3 Teilbereichen der fortfallenden Grünlandflächen, so dass diese bereits dem Ausgleich für die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote dienen, da die Lebensraumfunktionen für die betroffenen Arten hier bereits erfüllt werden.

Die Teiländerungsbereiche sind Bestandteil eines im Jahr 2014 erstellten und mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg abgestimmten „Ausgleichsflächenkonzepts für den Bereich des GPC Gewerbeparks Carstensen GmbH“ (Pro Regione GmbH, 2014). Darin werden Entwicklungsmaßnahmen beschrieben, die unter anderem auch dem artenschutzrechtlichen Ausgleich dienen. Für den gesamten Gewerbepark erfolgte im Jahr 2009 durch das Planungsbüro GFN GmbH eine Biotop- und Nutzungstypenkartierung (zur 7. Änderung des FNP Eggebek). Auf der Grundlage dieser Kartierung wurde im Mai 2013 und Mai 2014 Überprüfungen der aktuellen Ausprägung der Biotoptypen gemäß der Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins (LANU 2003, 2. Fassung) in den noch nicht zugeordneten SPE-Flächen der 10. Flächennutzungsplan-Änderung und den Shelter-Dächern durchgeführt.

Die seinerzeit festgelegten Ausgleichsmaßnahmen sollten grundsätzlich der Förderung bestimmter Tierarten, besonders Wiesenvögel dienen. Die Flächen werden gemäß den landschaftspflegerischen Vorgaben des Ausgleichskonzeptes als Dauergrünland extensiv beweidet und dienen somit bereits aktuell dem direkten Ausgleich für Beeinträchtigungen von Bruthabitaten der Feldlerche und des Braunkehlchens.

Die extensive Grünlandbewirtschaftung der Flächen erfolgt unter folgenden Auflagen gem. dem Nutzungskonzept:

Folgende Tätigkeiten sind innerhalb der Weideflächen zu unterlassen:

- *Veränderungen des Bodenreliefs durch Aufschüttungen, Planieren usw. sind nicht statthaft*
- *Keinerlei Düngung und auch keine Kalkung*
- *Schädlingsbekämpfungsmittel- und sonstige Pflanzenschutzmittel aller Art dürfen auf den Flächen nicht verwendet werden*
- *Die Fläche darf nicht umgebrochen werden (Umbruchsverbot)*
- *Keine Bodenbearbeitungsmaßnahmen (Walzen, Schleppen etc.). Falls notwendig, nur außerhalb des Zeitraumes 1.3. bis 31.7. und nach Absprache mit der UNB*
- *Keine Nachsaat oder Narbenpflege*
- *Keine Lagerung von Erntegut, Maschinen und ähnlichem auf den Flächen*

Als Orientierungswert wird eine Beweidungsdichte von 0,5 bis 1 GV/ha genannt. Folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind bei der Beweidung zusätzlich zu berücksichtigen:

- *Eine ganzjährige Tierhaltung auf den Flächen ist möglich*
- *Keine Zufütterung auf der Fläche*
- *Einfriedigung der Fläche mit zweireihigen Weidezaun*

Veränderungen des Nutzungskonzeptes sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Dementsprechend dienen alle noch keinem konkreten Eingriff zugeordneten Flächen der o.g. Teiländerungsbereiche aus der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eggebek auch dem vorgezogenen Ausgleich artenschutzrechtlicher Ausgleichserfordernisse, die wie in diesem Fall auch identisch sein können mit dem Ausgleichserfordernis für andere Schutzgüter (in diesem Fall Ausgleich für die Beseitigung von Wertgrünlandflächen und Ausgleich für das Schutzgut Boden).

Die entsprechenden Zugriffsverbote werden somit in dem vom Eingriff betroffenen Raum funktional ausgeglichen.

4.2 Fledermäuse

4.2.1 Situation im Plangebiet

Bei der Begehung des Plangebietes im August 2020 wurden die bestehenden Gebäude, die Gebäudefassaden und die Gehölze in Bezug auf relevante Lebensstätten von Fledermäusen überprüft.

Mögliche Lebensstätten sind:

- Dächer, Fassadenverkleidungen und sonstige Hohlräume oder Spalten als Wochenstuben (Sommerlebensraum), das sind Traditionsquartiere, in denen die weiblichen Fledermäuse im späten Frühjahr meist in Gruppen ihre Jungen gebären und säugen,
- Keller, Spaltenquartiere an und in Gebäuden, die die Fledermäuse für die Winterruhe (Winterlebensraum) nutzen,
- alte Bäume mit Höhlungen oder Spalten, die bestimmte Arten als Sommer- und als Winterlebensraum nutzen.

Das Plangebiet hat nur eine geringe Bedeutung für Fledermäuse. Bei 2007 von GFN durchgeführten Untersuchungen wurden lediglich zwei in SH sehr häufige Arten in geringer Dichte nachgewiesen.

Da die vorhandenen Gebäude innerhalb des Plangebietes, die vereinzelt u.U. als Tagesversteck fungieren, in ihrem Bestand erhalten bleiben und die nachgewiesenen Fledermausarten für den menschlichen Siedlungsraum typisch und mithin relativ störungstolerant sind, ist davon auszugehen, dass die Tiere das Gebiet auch während und nach der Realisierung der Planung weiternutzen werden. Bei den im Plangebiet noch bestehenden baulichen Anlagen der Bundeswehr kann eine Nutzung als Tagesversteck oder Balzquartier, Wochenstube oder Winterquartier von Zwergfledermäusen und Breitflügelfledermäusen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Es handelt sich um größere Anlagen aus Betonteilen die z.T. auch mit Blechen verkleidet sind. Auch die wenigen Gehölzquartiere im Plangebiet stellen potenzielle Tagesverstecke von Fledermäusen dar.

4.2.2 Auswirkungsprognose

Zugriffsverbote im Sinne des § 44 (1) BNatSchG können sich baubedingt durch das Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergeben, da nicht auszuschließen ist, dass einzelne Gebäude oder Gehölze als Schlafplatz von Fledermausarten genutzt werden. Störungs- und Tötungsverbote können sich baubedingt nur ergeben, wenn die Lebensstätten im Zeitraum von März bis November zerstört werden.

4.2.3 Vermeidungsmaßnahmen

Die artenschutzrechtlichen Verbote können dadurch vermieden werden, dass die bestehenden Gebäude vor einer baulichen Veränderung der Gebäude durch eine fachkundige Person auf eine mögliche Nutzung durch Fledermäuse untersucht werden. Ggf. erforderliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse sind dann durch eine biologische Baubegleitung festzulegen, mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg abzustimmen und umzusetzen.

Die Entfernung von Gehölzen innerhalb des Plangebietes ist nur zwischen dem 01.10. und 28.02. zulässig.

Zur Vermeidung der Zugriffsverbote durch eine Reduzierung der potenziell verloren gehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb der Gebäudeteile mit Habitateignung, sind vorgezogen an den Gebäudefassaden im Plangelungsbereich für die nachgewiesenen Fledermausarten Fledermauskästen zu installieren, um einen potenziellen Verlust des Quartiersangebotes zu kompensieren.

Zwergfledermaus

Anbringung von 2 Gruppen zu je 5 Fledermaushöhlen mit dreifacher Vorderwand 12 mm (FLH-DV12, Fa. Hasselfeldt) in ca. 3 m Höhe und 5 Rundkästen (z.B. die Typen Fa. Schwegler Typ 2F, 2FN; Fa. Strobel: Rundkasten; Fa. Hasselfeldt: Typ FLH - Bayrischer Giebelkasten) sowie 5 Flachkästen verschiedener Bauart (z.B. der Fledermausspaltenkasten FSPK der Fa. Hasselfeldt. Ausrichtung der Quartiere nach Süden oder Osten. Die Kästen sollten Gruppen von 5-10 Kästen bilden. Da zur Paarungszeit auch territoriale Fledermausmännchen die Kästen belegen können, sollte der kleinste Abstand zwischen den Kästen nicht unter 5 m liegen.

Breitflügelfledermaus

Anbringung von 10 Fledermaushöhlen und Fledermausgroßraumböhlen der Fa. Hasselfeldt, Fledermaushöhle 2F oder 2FN - Fa. Schwegler. Anbringung in 3 Meter Höhe an Gebäudefassaden im Plangebiet in Gruppen zu je 3-5 Stück.

Die Kästen sind mindestens jährlich auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Flachkästen müssen mindestens alle 5 Jahre auf Funktionsfähigkeit geprüft werden (keine Reinigung notwendig).

Durch die zuvor genannte artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen vor Beginn der Entfernung der dauerhaften Fledermausquartiere, kann sichergestellt werden, dass keine Beeinträchtigungen der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Fledermauspopulationen der relevanten Arten

Durch die oben genannte Bauzeitenregelung und Besatzkontrolle vorhandener potenzieller Winterquartiere, kann die Gefahr des Tötens oder Verletzens von Individuen vermieden werden.

Da die lokalen Populationen durch das Vorhaben nicht im Bestand gefährdet werden, muss der Ausgleich nicht als CEF-Maßnahme durchgeführt werden.

Bei Umsetzung der beschriebenen Schaffung von Ersatzquartieren, wird ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 3 nicht ausgelöst.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen können Zugriffsverbote für die als relevant definierten Fledermausarten und deren Erhaltungszuständen der Lokalpopulationen weitestgehend ausgeschlossen werden.

4.3 Beeinträchtigungen weiterer europarechtlich geschützter Arten

Das Beeinträchtigungsrisiko für (potenziell vorkommende) artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten ist nachrangig, da nicht in Reproduktionsgewässer von Amphibienarten eingegriffen wird und die Landhabitats im Umfeld der Gewässer in ihrer Funktionalität weitgehend erhalten bleiben und im Plangebiet selbst keine besonders ausgeprägten Habitatstrukturen für Landlebensräume der relevanten Amphibienarten vorliegen (grabbare Böden etc.). Versiegelte Flächen machen bereits gegenwärtig 62 % aller Flächen im Plangebiet aus. Tötungen von Einzelindividuen durch baubedingte Aktivitäten sind nicht grundsätzlich auszuschließen, jedoch werden vorhabenbedingt keine systematischen Gefährdungen ausgelöst, die über das bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt durch die Nutzung bestehende Risiko hinausgehen, so dass eine signifikante Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos durch das Vorhaben nicht zu erkennen ist. Dennoch soll zur Vermeidung baubedingter Zugriffsverbote durch Töten oder Verletzen von einwandernden Einzelindividuen innerhalb Phase in der die Tiere von den Laichgewässern in Winterquartiere abwandern (Anfang Juni bis Ende Oktober) ein Amphibienschutzzaun an der östlichen Seite der in der Planzeichnung -Teil A- dargestellten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft errichtet werden, der das Einwandern in das Baufeld verhindert. Der Schutzzaun ist spätestens Ende Mai funktionsfähig aufzustellen und für die Bauzeit dauerhaft funktionsfähig zu unterhalten. Die Funktionsfähigkeit ist in diesem Zeitraum regelmäßig durch eine Umweltbaubegleitung zu kontrollieren und ggf. nachzubessern.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen können Zugriffsverbote für die als relevant definierten Amphibienarten und deren Erhaltungszuständen der Lokalpopulationen weitestgehend ausgeschlossen werden.

4.4 Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Maßnahmen

Bei den potenziell im Änderungsbereich vertretenden Vogelarten handelt es sich um typische Brutvögel der Gilde der Siedlungsbiotope, Städte, Dörfer, Parks mit Gewässern, Gärten und Flachdächer sowie Gehölze und Brutvögel der Gilde der

Ruderalfluren, Säume und Staudenfluren. Einzeln betrachtet wurden einer potenziellen Betroffenheit wegen aus der zuletzt genannten Gilde die beiden Arten Feldlerche und Braukehlchen. Für diese wurden artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen formuliert mit denen Zugriffsverbote ausgeschlossen werden können.

Für die als potenziell relevant definierten Amphibien- und Fledermausarten werden ebenfalls artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen getroffen, um mögliche Zugriffsverbote ausschließen zu können. Zur fachlichen Begleitung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen soll eine biologische Baubegleitung eingesetzt werden.

Für alle anderen Arten, die betrachtet wurden, konnte keine Relevanz festgestellt werden.

Tabelle 5: Zusammenfassung gem. „Musterbogen“ für artenschutzrechtliche Prüfung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind im vorliegenden Fachbeitrag berücksichtigt und dargestellt worden:		
x	Vermeidungsmaßnahmen	Bauzeitenregelung für Gehölzentfernung und kein Abriss baulicher Strukturen Entfernung der Grünlandvegetation nach Kernbrutzeit Prüfung ggf. noch genutzter Bruthabitate von Offenlandarten durch Biologen bei Entfernung der Grünlandvegetation vor Ende August Errichtung eines Amphibienschutzzaunes an der nordöstlichen Plangebietsgrenze innerhalb der Bauzeit
x	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	Schaffung von gleichartigen Offenlandlebensräumen in räumlicher Nähe für Feldlerche und Braukehlchen
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen		
x	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist	
	<u>liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
	sind die <u>Ausnahmeveraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	

Literatur

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN 03/2011

Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Fassung mit Stand 03/2011

BFN 2007 Bundesamt für Naturschutz, Verbreitungskarten der FFH-Arten in Deutschland für den 2. Nationalen Bericht über den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie, Oktober 2007,

http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html

BORKENHAGEN, P. Die Säugetiere Schleswig-Holsteins, Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. , Husum 2011

R.K. BERNDT et.al. Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7 2.Brutvogelatlas, Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg, Neumünster 2014

FÖAG 2011 Fledermäuse in Schleswig-Holstein- Status der vorkommenden Fledermausarten-, Bericht 2011, Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V., im Auftrag des MLUR, Kiel 2011

FÖAG 2009 Verbreitung und Gefährdung der Libellen Schleswig-Holsteins- Arbeitsatlas 2009, Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V., in Kooperation mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Kiel 2009

GFN 2007/2010 Faunistische Kartierungen zu den Artengruppen Avifauna (Brut-, Rast-, Zugvögel) und Fledermäuse zur 7.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eggebek und zur Aufstellung des B-Plans Nr.9 „Photovoltaik“

HERMANN, P. Anforderungen an die Planung in die „artenschutzrechtliche Befreiungslage“ ohne Umweltprüfung – Anmerkungen aus der Praxis; Tagungsskript zum Vortrag am Institut für Städtebau in Berlin 5.-7.3.2007

KRINGS, P. Neue Regelungen im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz; Vortrag an der IHK zu Kiel am 14. September 2010

LANA 2006 Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen, beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006

LANU 2005	Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins, Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Dezember 2005
LLUR 2010	Brutplätze von Greif- und Großvögeln sowie Brutkolonien empfindlichen Arten außerhalb von Schutzgebieten, Karte 2 in -Fauna und Windenergie-, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, März 2010
LLUR 2013	Empfehlungen zur Berücksichtigung der tierökologischen Belange beim Leitungsbau auf der Höchstspannungsebene; Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, 2013
LBV-SH 2013	Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Amt für Planfeststellung Energie (2013),
LBV-SH 2011	Fledermäuse und Straßenbau, Arbeitshilfe zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein, Kiel Juli 2011
MLUR 2001	Fischotterschutz in Schleswig-Holstein, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, November 2001
MLUR 2008	„Gemeinsam für Knoblauchkröte, Abendsegler & Co.“ – Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Kiel 2008
MLUR 2010	Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste, 5. Fassung, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Kiel Oktober 2010
MLUR 2011	Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2011, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Kiel 2011
PETERMANN 2011	Ruth Petermann, Fledermausschutz in Europa II, Jahr der Fledermaus 2011-2012, BfN Skripten 296, Beitrag Schleswig-Holsteins zum nationalen Bericht zum Fledermausschutz in Deutschland 2006-2009, Bonn - Bad Godesberg 2011
WACHTER ET AL	Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 36, 12/2004, S. 371-377